

rathe beschlossenen Besetze über das bei einer Revision der Bundesversammlung zu beobachtende Verfahren bei.

6. Nov. Die Bundesversammlung wählt Dubz (Zürich) zum Präsidenten, Wetti (Aargau) zum Vicepräsidenten des Bundesrathes und ersetzt den freiwillig ausgetretenen Bundesrath Jerneroth aus Waadt durch Ruffy, ebenfalls aus Waadt.
7. „ Die eidg. Gewehrcommission entscheidet sich mit 6 gegen eine Stimme für die Einführung des dreizehnschüssigen Vetterli-Repetirgewehres als die neue Hinterladungswaffe des Bundesheeres.
8. „ (Zürich.) Der Centralausschuß der demokratischen Bewegungspartei setzt das Programm fest, das den 4 großen auf den 15. d. M. an 4 verschiedenen Orten des Cantons anberaumten Volkerversammlungen zum Entscheld vorgelegt werden soll:

I. Schwächung des Einflusses der Regierungsgewalt, der Beamten- und Geldherrschaft auf die Gesetzgebung durch Erweiterung der Volkrechte. Zu diesem Ende: das Recht, den großen Rath abzurufen. Das Referendum, d. h. das Recht der Gemeinden, über alle Besetze abzustimmen. Das Initiativrecht, wonach 5000 Bürger eine Gesetzesvorlage machen können, und der Große Rath alsdann gehalten ist, sie in Erwägung zu ziehen. Beamtenausschuß. II. Hebung der Intelligenz und Productivkraft der Volkst. Ausbau der Volksschule. Vertheilung der Staats- und Gemeindefiscalen nach Maßgabe der wirklichen Steuerkraft aller Personen und Gewerkschaften. Arbeitsteuer. Befreiung der indirecten Abgaben. Militäraustrückung durch den Staat. Cantonalbank. Revision des Strafrechtes und Staatliche Förderung von Seilseilbahnen. III. Vereinfachung des Verwaltungsorganismus. Verminderung der Zahl der Beamten. Hebung der Gemeindefreiheit. Verbesserung des Gerichtswesens und Vereinfachung des Justizganges. Einführung der Gütersteuer. Abschaffung der Todesstrafe. Beschränkung der Befugnisse des Staatsanwalts. Abschaffung des Spertelmannwesens. Freigebung der Advokatur und Vereinfachung des Gesetzes betreffend die Geschäftsgenossen. V. Uebrigende Revision des Schuldbetreibungs- und Notariatswesens. Uebertragung der bezüglichen Geschäftsverrichtungen an die Gemeindevorstände und Gemeindevorstandscollegen. Aufhebung der inhumanen Folgen unerschuldeter Concurrenz. VI. Freie Presse und unerschuldeter Vereinderrecht. Abschaffung der Amtschere. Aufhebung des Rauftrauens- und Coalitionsvertrages.

Das Programm soll dem Volke durch ein Manifest mitgetheilt werden:

„Es ist ein unveräußerliches Recht freier Männer, in offenen Versammlungen unter freiem Himmel zu sagen, die Landesverlegenheiten zu besprechen, sie grundsätzlich zu bestimmen, Schicksal in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege anzubeden und abzuurtheilen, die Verbesserung vorübergehender oder länger anhaltender Nothstände anzubahnen — und für diese Zwecke die ihnen geeignet erscheinenden rechtlichen Mittel in's Werk zu setzen.“ Von diesem Rechte mache man Gebrauch, um Revision der Verfassung zu verlangen. Der Ufentag von 1830 sei ein Segen für das Volk gewesen. „Zur Denkweise des Zürcher Volkes bildete sich aber mittlerweile durch siebenunddreißig Jahre hindurch die politische Erkenntniß wider, und wie früher Moser konnte Ahnungen bezüglich der politischen und socialen Rechte des Bürgers aufbäumen, da sagte allmählig die Einsicht Leben, daß es das Volk und das Volk allein sei, welches als die Quelle des staatlichen Willens, als sein Aus-